

Nachtrag V zur Gemeindeordnung

vom XXXX

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 (sRS 111.1) als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Stadt Wil ist eine politische Gemeinde des Kantons St.Gallen.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.

³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

⁴ Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

⁵ (neu) Sie fördert vielfältige und bezahlbare Wohnangebote für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere den gemeinnützigen Wohnungsbau.

II. (Keine Änderung anderer Erlasse)

III. Dieser Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

IV. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Meret Grob
Parlamentspräsidentin

Janine Rutz
Stadtschreiberin

Vom Departement des Innern genehmigt am: XXXX

Für das Departement des Innern

Dr. Alexander Gulde
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht